

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Verbreitung und Einfluss extrem rechter Anzeigenblätter in Thüringen

In mehreren Landesteilen Thüringens kursieren kostenlos verteilte Anzeigenblätter, die sich in Aufmachung und Inhalt als Lokalzeitungen präsentieren, tatsächlich jedoch als Träger extrem rechter Ideologie fungieren. In der Sendung vom 20. September 2024 thematisierte auch das „ZDF Magazin Royale“ unter dem Titel „Wie Rechtspopulisten die Krise des Lokaljournalismus ausnutzen“ mehrere Anzeigenformate in Thüringen. Dargestellt wurden beispielsweise „Bürgerzeit aktuell“, „Neues Gera“, „Kurier – Die Zeitung am Wochenende“ und „Südthüringer Rundschau“. Die Zeitungen würden demnach redaktionelle Elemente, Vereinsnachrichten oder Rätselseiten mit verschwörungsideologischen und demokratiefeindlichen Inhalten verbinden und gezielt mediale Leerstellen nutzen, die durch den Rückzug lokaler Qualitätsberichterstattung entstehen. Sie wirken so als vermeintlich harmlose Informationsquellen in ländlichen Räumen. Die Nähe zur extrem rechten Szene, insbesondere durch bekannte Herausgeber oder Autoren, die zugleich kommunalpolitisch aktiv sind, ist evident. Über gezielte Platzierungen von Werbung der extrem rechten AfD, dem Zitieren neurechter Medieninhalte oder der Veröffentlichung sensibler Informationen dienen diese Blätter offenbar auch der Mobilisierung und Radikalisierung. Insbesondere in den Städten Gera und Greiz, aber auch in weiteren Teilen Ostthüringens, scheint diese Printstrategie Teil einer breiteren propagandistischen Infrastruktur zu sein, die auch durch Veranstaltungen, Online-Inhalte und soziale Netzwerke ergänzt wird.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/1974** vom 4. Februar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. April 2026 beantwortet:

1. Welche Anzeigenblätter mit extrem rechten oder AfD-nahen Inhalten sind der Landesregierung seit dem Jahr 2022 bekannt, die wiederkehrend in Thüringen erscheinen, und welche Angaben kann sie dazu vornehmen?

Antwort:

Die in der Fragestellung benannten Anzeigenblätter sind der Landesregierung bekannt. Sie sind indes keine Beobachtungsobjekte des Amtes für Verfassungsschutz (AfV) beim Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, sodass Angaben und Bewertungen zu extremistischen Inhalten obsolet sind.

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Nähe von Anzeigenblättern zur AfD oder extrem rechten Szene, insbesondere mit Blick auf Herausgeber oder Finanzierung?

Antwort:

Anzeigenblätter werden oft von Herausgebern mit AfD- oder rechtsextremer Nähe betrieben. Das Problem, dass Extremisten diese Formate nutzen, um ihre Position zu verbreiten, ist jedoch bekannt und wird im Rahmen des gesetzlichen Auftrages des AfV bearbeitet.

Zur Finanzierung liegen keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

3. Welche extrem rechten Anzeigenkundinnen beziehungsweise -kunden (etwa Unternehmen, Parteien oder Vereine) sind in den Jahren 2022 bis 2025 in den genannten Anzeigenblättern in Erscheinung getreten, soweit der Landesregierung hierzu Erkenntnisse vorliegen?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Kooperationen oder personellen Überschneidungen zwischen den genannten Anzeigenblättern und bekannten Online-Angeboten, Blogs oder Telegramm-Kanälen mit extrem rechten Inhalten vor?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Inwieweit ist bekannt, ob über diese Anzeigenblätter Inhalte von als extrem rechts eingestuftem Organisationen und Parteien verbreitet wurden?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

6. Inwiefern werden diese Blätter von Thüringer Landesbehörden als Medienerzeugnisse im Sinne des Thüringer Pressegesetzes anerkannt und kontrolliert (zum Beispiel im Hinblick auf Impressumspflicht, Trennung von Werbung und Redaktion)?

Antwort:

Bei den in der Vorbemerkung genannten Anzeigenblättern handelt es sich nach Auffassung der Landesregierung um Druckwerke im Sinne des Thüringer Pressegesetzes (TPG). Da die Presse frei ist (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes; § 1 Abs. 1 Satz 1 TPG) findet eine „Anerkennung“ im Sinne der Fragestellung nicht statt.

Für die Verfolgung von presserechtlichen Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 13 Abs. 3 TPG das Landesverwaltungsamt zuständig.

7. Wie bewertet die Landesregierung diese Anzeigenblätter mit Blick auf die Einbindung von extrem rechten Akteuren?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1, 2 und 5 verwiesen. Über das Medium der Anzeigenblätter findet, sofern diese extremistische Inhalte enthalten, eine schleichende Diskursverschiebung statt, die durch die vermeintliche Autorität einer unparteiischen Publikation entstehen kann. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen, die Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Presse- und Parteienfreiheit sind, besteht kein Handlungsspielraum hinsichtlich etwaiger Verbote. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einschätzung zur Frage des Vorliegens extremistischer Bestrebungen bei Anzeigenblättern oder dessen Inhalt in Thüringen stets nur bezogen auf den Einzelfall getroffen werden kann (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes). Das Problem, dass Extremisten diese Formate nutzen, um ihre Positionen zu verbreiten, ist jedoch bekannt und wird im Rahmen des gesetzlichen Auftrages des AfV bearbeitet.

8. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass derartige Zeitungen demnach redaktionelle Elemente, Vereinsnachrichten oder Rätselfseiten mit verschwörungsideologischen und demokratiefeindlichen Inhalten verbinden und gezielt mediale Leerstellen nutzen, die durch den Rückzug lokaler Qualitätsberichterstattung entstehen?

Antwort:

Ja; im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 7 und 9 verwiesen.

9. Betrachtet die Landesregierung es als gefährlich, wenn derartige Produkte als vermeintlich harmlose Informationsquellen in ländlichen Räumen in Umlauf geraten?

Antwort:

Anzeigenblätter unterliegen regelmäßig dem Anschein politischer Neutralität, der in den benannten Fällen nicht den Tatsachen entspricht. Aufgrund ihrer Natur als Wurfsendung beziehungsweise Publikation, die an öffentlichen Orten kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Konsum der entsprechenden Inhalte regelmäßig unbedarft und nicht mit dem Bewusstsein der politischen Prägung des Blattes erfolgt. Vielmehr muss angenommen werden, dass mögliche Adressaten der Anzeigenblätter diese zur politisch neutralen Berichterstattung über etwaige Aktivitäten in ihren Landkreisen konsumieren. Etwaige Beilagen oder Beiträge extremistischer Akteure entfalten insoweit den Eindruck einer gewissen Seriosität, da häufig davon ausgegangen wird, dass die Herausgeber öffentliche Stellen seien.

10. Liegen der Landesregierung Informationen vor, ob Mobilisierungsprozesse über diese Blätter, etwa in den Bereichen Landkreis Greiz, kreisfreie Stadt Gera, Südthüringen und Saale-Orla-Kreis, zur extrem rechten Szene oder Aktivitäten der extrem rechten Szene oder dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ stattfanden und welche Angaben kann sie dazu vornehmen?

Antwort:

Auch wenn keine Erkenntnisse zu konkreten Mobilisierungsprozessen vorliegen, eröffnet die Reichweite der in Rede stehenden Anzeigenblätter durchaus die Möglichkeit, damit in die Mitte der Gesellschaft vorzudringen und so über Beilagen oder Beiträge extremistischer Akteure verfassungsfeindliche Ansichten zu platzieren (siehe auch Beantwortung zur Frage 9). Die damit einhergehende Mobilisierung für die extremistische Bestrebungen ist zentrales Anliegen verschiedener extremistischer Akteure. Sie verfolgen diese Praxis in der digitalen wie analogen Welt.

Maier
Minister